

Inhalt

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4

Partner

Prof. Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit Freude und Stolz blicken wir auf ein arbeitsintensives Jahr zurück, im Laufe dessen wir wieder zahlreiche Sanierungsprozesse erfolgreich begleitet haben und Unternehmen auf ihrem Weg aus der Krise unterstützen konnten. Hierbei hat sich einmal mehr die inhaltliche sowie organisatorische Ausrichtung unserer Kanzlei bewährt.

Die Dynamik und die stetigen Veränderungen in der Wirtschaftslandschaft erfordern nicht nur juristische Know-how, sondern auch ein tiefes Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Wir bieten seit jeher diesen ganzheitlichen Ansatz aus einer Hand, der neben rechtlichen Fragestellungen auch wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Die Ergebnisse aus den Bereichen Eigenverwaltung und Fremdverwaltung sprechen für sich!

Auf den nachfolgenden Seiten werfen wir dieses Mal einen Blick auf die Sanierung der Düsseldorfer Modehauskette P & C, die erforderlich gewordene Neuaufstellung der SKN-Gruppe sowie die Sanierung der gemeinnützigen Picco-Bella gGmbH. Neben weiteren Neuigkeiten aus dem Kanzleialltag nimmt sich darüber hinaus Rechtsanwältin Julia Liebermann dem Thema Beraterhaftung an. Mein Partnerkollege Dr. Claus-Peter Kruth blickt auf die gegenwärtige Krise in der Pflegewirtschaft.

Haben Sie Fragen und Anregungen dazu? Kommen Sie gerne auf uns zu!



Schöne Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr.



Prof. Dr. Dirk Andres | Partner

Modehauskette P&C mithilfe des Schutzschirms neu aufgestellt

Die Peek & Cloppenburg KG, Düsseldorf hat ein im März 2023 gestartetes Eigenverwaltungsverfahren Anfang Oktober 2023 abgeschlossen. Zuvor hatten die Gläubiger des Unternehmens beim Erörterungs- und Abstimmungstermin von der Geschäftsführung vorbereiteten und mit dem gerichtlich bestellten Sachwalter sowie dem Gläubigeraus-schuss abgestimmten Insolvenzplan angenommen.*

Düsseldorf. Wie die gesamte Branche hatten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Jahre 2020 und 2021 den traditionsreichen Multi-Marken-Modehändler Peek & Cloppenburg aus Düsseldorf getroffen. Das zurückhaltende Konsumverhalten, Lieferengpässe, erhöhte Energie-, Lohn- und Sourcing-Kosten, steigende Zinsen und die leichte Rezession hatten die wirtschaftliche Situation der Modehauskette darüber hinaus stark eingetrübt.

Nach intensiver Überprüfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wurde schließlich beschlossen, die dringend erforderliche Sanierung des Unternehmens auf dem Weg eines Schutzschirmverfahrens voranzutreiben. Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Prof. Dr. Dirk Andres wurde zum Restrukturierungsgeschäftsführer berufen, um der Komplexität und der rechtlichen Herausforderungen des Eigenverwaltungsverfahrens gerecht zu werden.

In enger Zusammenarbeit mit dem Team von AndresPartner und des gerichtlich bestellten Sachwalters sowie den Mitarbeitenden der Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf) konnten schließlich das Geschäft stabilisiert und wichtige Restrukturierungsmaßnahmen im Unternehmen umgesetzt werden. Diese umfassten unter anderem Personalmaßnahmen in der Zentralverwaltung sowie die Optimierung wesentlicher Prozesse und Projekte in den verschiedenen Abteilungen.

Nach siebenmonatiger Verfahrensdauer, Investitionszusagen des Mehrheitsgesellschafters und der Zustimmung der Unternehmensgläubiger zum Insolvenzplan hatte das zuständige Amtsgericht in Düsseldorf das in Eigenverwaltung geführte Verfahren aufgehoben.

Der Geschäfts- und Verkaufsbetrieb wurde im gesamten Verfahren uneingeschränkt fortgesetzt. Alle Verkaufshäuser blieben geöffnet. Mit

dem Verfahrensabschluss kann sich die Peek & Cloppenburg KG, Düsseldorf jetzt wieder vollständig auf das Tagesgeschäft konzentrieren.

Parallel zum Verfahren der KG wurde auch die Peek & Cloppenburg Retail Buying GmbH & Co. KG im Eigenverwaltungsverfahren saniert.

Die Peek & Cloppenburg Gruppe Düsseldorf betreibt fünf nationale und internationale Onlineshops und insgesamt 97 Verkaufshäuser in Deutschland, den Niederlanden, Belgien und der Schweiz. Die Deutschlandgruppe beschäftigt insgesamt rund 11.500 Mitarbeiter. Zur Düsseldorfer Unternehmensgruppe gehört neben P & C auch der Herrenausstatter Anson's.

* Es gibt zwei unabhängige Unternehmen Peek & Cloppenburg mit Hauptsitzen in Düsseldorf und Hamburg. Diese Information bezieht sich auf die Peek & Cloppenburg KG, Düsseldorf.



Neuaufstellung der SKN-Gruppe

Norden. Auf Grundlage des von Rechtsanwalt Markus Freitag und der Geschäftsführung erstellten Insolvenzplans kann die traditionsreiche Druck- und Verlagsgruppe SKN aus Ostfriesland fortgeführt werden. Die Gläubiger hatten einstimmig für den Kurs votiert. Das zuständige Amtsgericht in Aurich hatte die Verfahren für fünf Gesellschaften der Gruppe Ende Oktober 2023 aufgehoben.

Kruth saniert Picco-Bella gGmbH

Aachen. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth hat die Picco-Bella gGmbH über einen Insolvenzplan saniert. Das Gläubigervotum war einstimmig. Die gemeinnützige GmbH widmet sich der Qualifizierung und Wiedereingliederung von Mitarbeitern widmet, die ansonsten nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. 80 Arbeitsplätze bleiben durch die Sanierung erhalten.

Westhues in den Beirat gewählt

Berlin. Rechtsanwalt Robert F. Westhues ist in den Beirat der »Jungen Insolvenzrechtler« der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) gewählt worden. Die Arbeitsgruppe soll jungen Kolleginnen und Kollegen, die sich mit dem Insolvenzrecht befassen, die Möglichkeit geben, Erfahrungen und Wissen auszutauschen.



Andres zum Honorarprofessor ernannt

Düsseldorf. Am 13. Juni 2023 wurde Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres zum Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (HHU) ernannt. Dort lehrt er seit 2016 insbesondere zum »Recht der Unternehmenssanierung«. Für das Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts ist er auch als Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen tätig. Daneben ist er Beirat des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht der Universität.

Auszeichnungen von JUVE und FOCUS

Düsseldorf. Auch in diesem Jahr freut sich die Kanzlei AndresPartner wieder über zahlreiche Auszeichnungen. So listet das renommierte JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien die Kanzlei AndresPartner erneut als führend in den Insolvenzberatung, Sanierungsberatung sowie Insolvenzverwaltung. Auch das Nachrichtenmagazin FOCUS bewertete in seiner Spezialausgabe Recht die Kanzlei AndresPartner erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien in den Bereichen Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

Veranstaltungen

Handlungsoptionen in der Krise, Insolvenzrecht, Herausforderungen im Handel

Düsseldorf. Die Partner der Kanzlei waren wieder einmal zu zahlreichen Veranstaltungen als Referenten und Diskutanten eingeladen. So sprach Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth auf der Jahrestagung des Institut für Deutsches und Ausländisches Sanierungs- und Restrukturierungsrecht (IDAS) in Halle an der Saale am 4. Juli 2023 über das Thema »§ 15b Abs. 8 InsO im Praxistest«. Am 5. Juli 2023 hielt Rechtsanwalt Markus Freitag einen Vortrag »Beratung und Führung in der Krise« beim Arbeitskreis Bilanzbuchhalter Frankenber.

Andreas Budnik sprach in Kooperation mit der IHK Düsseldorf und der IHK Mittlerer Niederrhein am 17. August 2023 bei einem Online-Seminar über die »Handlungsoptionen in der Krise des Geschäftspartners«. Am 25. Oktober 2023 moderierte Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Andres die Podiumsdiskussion »Effiziente Aufgabenverteilung – Welches Verfahren braucht welches Personal?« auf der Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e. V. in Düsseldorf.

Am 23. November 2023 war er Referent zum Thema »Herausforderung Fashion Retail« beim 4. Roland Berger Distressed-M & A Roundtable in Frankfurt am Main.



Veröffentlichungen

Neues aus dem Insolvenzrecht

Düsseldorf. Rechtsanwalt Markus Freitag ist Autor im Stollfuss Handbuch zur Insolvenz von Kraemer, Vallender, Vogelsang zum Thema »Sanierungsberatung und präventive Restrukturierung«. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth verglich in einem Aufsatz »Befugnisse des Kanzleiabwicklers im Verhältnis zum Insolvenzverwalter« (DStR 2023, 2302). In einer Anmerkung zum BFH-Urteil vom 3. August 2022 widmete

er sich der Aufrechnung im Insolvenzverfahren (DStRK 2023, 97). Rechtsanwalt Alexander Müller kommentierte die BAG-Entscheidung vom 31. Januar 2023 (9 AZR 244/20) zum »Beginn der Verjährungsfrist für Geltendmachung von Urlaubsabgeltung bei tariflicher Ausschlussfrist« (EWIR 2023, 568). Rechtsanwalt Andreas Budnik befasste sich mit Wirksamkeit der von oder gegenüber dem ehemaligen Insolvenzverwalter

vorgenommenen Rechtshandlungen auch gegenüber dem neuen Verwalter (konkret durch die gerichtliche Zustellung in Lauf gesetzte Frist) und kommentierte die Entscheidung des BGH vom 16. März 2023 (IX ZB 28/22) (EWIR 2023, 497). Weiter berichtete er vom Focus Day der Handelsblatt-Jahrestagung Restrukturierung am 12. Mai 2023 in Frankfurt über sanierungsrechtliche Entwicklungen (INDat Report Nr. 04/2023).

Neues zur Beraterhaftung



In seiner Leitsatzentscheidung vom 29.06.2023 (Az. IX ZR 56/22) konstatiert der Bundesgerichtshof, dass die Rechtsberater eines Unternehmens bei einem möglichen Insolvenzgrund Hinweis- und Warnpflichten gegenüber der Geschäftsleitung treffen können; ein Verstoß gegen diese Pflicht führe zu einem unmittelbaren Schadensersatzanspruch der Geschäftsleitung. Was nach einer deutlichen Verschärfung der Beraterhaftung klingt, relativiert sich bei näherer Betrachtung jedoch.

Von Julia Liebermann. Worüber hatte der BGH zu entscheiden: Die Geschäftsleiter einer insolventen GmbH & Co. KG waren vom Insolvenzverwalter für diverse Zahlungen in Anspruch genommen worden, die sie trotz des Eintritts der Insolvenzreife vorgenommen hatten. Im Anschluss wurde der Rechtsberater der Insolvenzschuldnerin in Höhe der ausgehandelten Vergleichszahlung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, da er gegen Beratungspflichten verstoßen habe. Da die Geschäftsleiter in den Schutzbereich des mit der GmbH & Co. KG abgeschlossenen Mandatsvertrages einbezogen gewesen seien, wäre der Rechtsberater verpflichtet gewesen, auf die persönliche Haftung der Geschäftsführer hinzuweisen. Anders als die Berufungsinstanz (OLG Köln, Urteil vom 03.03.2022, Az. 18 U 12/20) hat der BGH Schadensersatzansprüche dem Grunde nach für möglich erachtet.

Novum der Entscheidung ist, dass der BGH sich erstmals zu der Frage äußert, ob den Rechtsberater eines Unternehmens aufgrund der drittschützenden Wirkung auch Hinweis- und Warnpflichten bei möglichem Insolvenzgrund zugunsten der Geschäftsleitung treffen. Diese beantwortet er mit einem klaren JA, stellt jedoch zeitgleich heraus, dass die drittschützende Wirkung maßgeblich vom Inhalt und der Ausprägung des Mandatsvertrages abhängt.

Die Einbeziehung eines Dritten in die Schutzwirkungen eines Vertrages bei reinen Vermögensschäden setzt voraus, dass der Dritte (hier die Geschäftsleiter) bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung (hier: der Mandatsauftrag) in Berührung komme. Ausreichend sei es, wenn das drittgeschützte Interesse bei Erbringung der Hauptleistung typischerweise beeinträchtigt werden kann. Das drittgeschützte Interesse fol-

ge aus der Insolvenzantragspflicht und den bei Missachtung drohenden Haftungsfolgen. Wurde der Rechtsberater z.B. nur mit der Abwehr oder der Durchsetzung eines Anspruchs beauftragt, also unabhängig von einer Krise des Unternehmens, scheidet eine drittschützende Wirkung in der Regel aus – dies sogar dann, wenn während des Mandates die Voraussetzungen für die Hinweis- und Warnpflichten bei möglichem Insolvenzgrund eintreten. Anders sei dies zu bewerten, wenn der Berater gerade mit der Beurteilung oder Bearbeitung einer Krisensituation beauftragt worden ist. Aus dieser Konstellation ergebe sich ein Näheverhältnis von der Hauptleistung zu den in § 1 StaRuG zusammengefassten Pflichten zur Krisenfrüherkennung und -management, die wie die Insolvenzantragspflicht gerade den Geschäftsleiter treffen.

Ein unbilliges Haftungsrisiko für den Rechtsberater sieht der BGH bei so verstandenem Drittschutz daraus folgend nicht. Schließlich müsse sich der Rechtsberater bei der Erbringung der Hauptleistung ohnehin mit der wirtschaftlichen Krise des Rechtsträgers befassen, dessen Geschäftsleiter der Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO unterliegt. Auch seien Hinweis und Warnung erst geschuldet, wenn dem Berater der mögliche Insolvenzgrund bekannt ist oder bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandates sich schlichtweg aufdrängt und für den Berater Anzeichen bestehen, dass der Geschäftsleiter um seine Pflichten nicht weiß.

Insbesondere bei krisennaher Beratung ist es daher – mehr denn je – angezeigt, auch die Beratung der Geschäftsleiter bei Insolvenzreife und deren Folgen im Blick zu haben und diese zu dokumentieren, um einen Anwaltsregress zu vermeiden.

Drei Fragen an:

Dr. Claus-Peter Kruth zur Krise im Pflegemarkt

Die Pflegewirtschaft in Deutschland steht vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen. Was sind die Ursachen?

Die Ursachen liegen hauptsächlich im anhaltenden Fachkräftemangel und steigenden Kosten für Pflegeleistungen. Hinzu kommen erhöhte Bürokratiekosten und Qualitätsanforderungen sowie nachlaufenden Belastungen aus der Coronapandemie.

Was empfehlen Sie den Träger- und Betreiberunternehmen in diesem schwierigen Umfeld?

Sie müssen sich genau ihre Prozesse und Leistungsketten ansehen. Erfahrungsgemäß sind hier erhebliche Effizienzsteigerungen und Abrechnungspotentiale zu heben, die auch nicht zu Lasten der zu erbringenden Pflegeleistung gehen. Zudem sollten rechtzeitig Kostensteigerungen mit den Abrechnungsstellen verhandelt werden, um hier nicht in eine Ertrags- und Liquiditätsfalle zu laufen. Auch über Kooperationen zur Hebung von Synergieeffekten sollte nachgedacht werden.

Wie wird sich der Markt aus Ihrer Sicht weiterentwickeln?

Der Pflegemarkt wird schwierig bleiben. Der demografische Wandel und Fachkräftemangel werden die Situation in den nächsten Jahren weiter erschweren. Gegebenenfalls werden sich größere Pflegeeinrichtungen bilden müssen, um effektiver arbeiten zu können. Der Pflegeberuf muss attraktivere Arbeitsbedingungen erhalten, um fachlich qualifiziertes Personal in den kommenden Jahren sicherzustellen. Die Finanzierung und Anpassung der abrechenbaren Leistungen an sich stetig erhöhende Kosten muss schneller, einfacher und transparenter werden. Hier muss ein weiterer Bürokratieabbau erfolgen.

Impressum . Kontakt

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB

Bennigsen-Platz 1 . 40474 Düsseldorf

T 0211 27408-569 . F 0211 27408-570

info@andrespartner.de . andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt: Prof. Dr. Dirk Andres

Fotonachweise: Archiv, Heinrich-Heine-Universität,

Peek & Cloppenburg KG, Düsseldorf